

die Obrigkeit der Commun bei geringerer Qualität des Salzes dessen Annahme ablehnen könnte. Wenn das angenommen würde, würde es die Commun decken.

Prinz Johann: Dagegen hatte ich auch nichts, daß bei zu geringer Qualität des Salzes die Obrigkeit die Annahme verweigern könnte.

Bürgermeister Gottschald: Ich meines Theils würde damit mich einverstanden erklären können, wenn dadurch die gefürchtete Benachtheiligung des betreffenden Ortes beseitigt werden würde.

Vizepräsident v. Carlowitz: Schon bei dem ersten Durchlesen des Gesetzes bin ich auf dasselbe Bedenken gestoßen, das dem Hrn. Bürgermeister Gottschald zu seinem Amendement Veranlassung gab. Ich verfolgte nun zwar damals mein Bedenken nicht weiter, muß aber jetzt erklären, daß ich der Ansicht des Herrn Bürgermeister Gottschald vollkommen beipflichte. Nur scheint es mir, daß durch alle Amendements, die bis jetzt eingebracht worden sind, einzig und allein das Interesse des Salzschänke berücksichtigt worden sei, und nicht das Interesse der Commun, welche das Salz von jenem entnehmen soll. Wenn nämlich die zuletzt gemachte Bemerkung darauf hinausläuft, daß der Salzschänke nach Befinden für geringere Preise das Salz annehmen soll, nun so sollte er billig auch zu verpflichten sein, auch für einen geringern Preis das Salz an die Consumenten abzulassen. Doch das bezweckte zur Zeit noch kein Amendement, und so zieht einzig und allein der Salzschänke den Vortheil. Ich gebe daher anheim, ob die Amendements nicht in der Art zu vervollständigen seien, daß man dem Salzschänken die Verpflichtung auflegte, dann, wenn er das Salz für einen niedrigeren Preis angenommen hat, dasselbe auch um einen geringern Preis den Consumenten abzulassen.

Prinz Johann: Ich habe das Amendement jetzt aufgesetzt; es lautet so: „Nimmt der Salzschänke das Salz zu geringen Preisen an, so liegt es auch in seiner Befugniß, es wieder für geringe Preise zu verkaufen. Für den Consumenten hat die Ortsobrigkeit zu sorgen, daß es für geringe Preise abgelassen wird.“

Referent Bürgermeister Schill: Ich muß nur bemerken, daß die Ortsobrigkeit nicht immer in Kenntniß gesetzt wird; wenigstens steht im Gesetz nichts; denn die Steuerbeamten, welche die Aufsicht über dieses Monopol haben, diese liefern unmittelbar an den Salzschänken ab; die Obrigkeit erfährt davon nichts.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Allerdings geht mir noch das Bedenken bei, daß bei der zuletzt gewählten Fassung Ungewißheit darüber, wer bestimmen soll, ob das Salz von zu geringer Qualität ist, entstehen könnte. Es würde wenigstens einer bestimmtern Fassung noch bedürfen.

Graf Hohenthal (Königsbrück): Eine ganz geringe Abänderung der §., die verschiedene Wünsche zu treffen

scheint, wäre möglich, wenn in der §. für das Wörtchen „ist“ das Wörtchen „kann“ gesetzt wird, so daß es hieße: „daß der Confiscation unterliegende Salz kann kostenfrei ic.“

Prinz Johann: Ich wollte mir einen Vorschlag erlauben. Wir werden schwerlich zu einer Fassung der Sache kommen. Die Absicht der Kammer scheint klar darzuliegen, und die Absicht der Staatsregierung hat sich in den Verhandlungen entwickelt. Ich glaube, es würde besser sein, wenn der Referent ersucht würde, eine Fassung zu entwerfen und in der nächsten Sitzung vorzulegen. Es könnte jetzt immer über das Gesetz abgestimmt werden, da man über die Sache selbst einig ist.

Referent Bürgermeister Schill: Ohne der Sache entgegen zu sein, muß ich zu dem Antrage, der zu unterstützen ist, im Allgemeinen noch Folgendes bemerken. In praktischer Beziehung scheint er mir in der That überflüssig zu sein; denn von wo wird jetzt das Salz eingeschleift? Entweder aus dem Preussischen, oder aus dem Reussischen. Beide Salzgattungen sind hinsichtlich der Qualität dem gleich, was wir beziehen. Wir beziehen es auch aus dem Preussischen, das Reussische soll noch besser sein, wie man sagt. Es werden Fälle der Art gar nicht vorkommen, und wenn welche vorkämen, würde der Betrag nicht von großer Quantität sein, so daß es keinen Einfluß auf die allgemeine Consumtion haben wird. So wohlgemeint der Antrag auch ist, so halte ich ihn doch für überflüssig, weil er in praktischer Beziehung kaum von Erfolg sein kann.

Domherr D. Schilling: Es ist ja aber auch möglich, daß aus Böhmen Salz eingeschleift wird, und so viel ich weiß, ist das Böhmisches Salz von geringerer Qualität.

Referent Bürgermeister Schill: Da wird es von Sachsen eingeschleift, weil es dort viel theurer ist.

Bürgermeister Gottschald: Auf die Aeußerung, daß das Salz im Preussischen und Reussischen nur von derselben Qualität zu beziehen sein werde, muß ich erinnern, daß wenn es auch von derselben Qualität erholt werden sollte, doch auf dem Transport verunreinigt und im Werthe verringert werden kann, und dann würde ebenfalls eine Benachtheiligung für die Orte herbeigeführt werden.

Prinz Johann: Was allgemein gesprochen worden ist, bestimmt mich, anzutragen, daß ein Antrag in die Schrift gemacht werde, der den fraglichen Fall enthielte, ein allgemeiner Antrag, durch den allem abgeholfen würde.

Bürgermeister Wehner: Ich muß mich einverstanden erklären mit Sr. königl. Hoheit. Ich glaube kaum, daß wir über die Sache ganz gut herauskommen. Meines Bedünkens wäre es am besten gewesen, wenn es geheißen hätte, daß nach §. 17 und 18 bei der Confiscation, das Salz an den Meistbietenden zu überlassen, und der Erlös nach der Bestimmung der §§. 26 und 27 zu verwenden sei. So glaube ich, würde allen Beschwerden abgeholfen sein. Statt der Abgabe an die